

Bitte beachten Sie, dass die Niedersächsische Corona-Ordnung regelmäßig angepasst wird. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung. Die u. a. Darstellung bezieht sich auf die ab dem 14.12.2021 gültige Fassung. Zusätzlich müssen ggf. noch ergänzende Regelungen der örtlich zuständigen Behörden beachtet werden. Zudem kann die Corona-Verordnung lokal unterschiedlich ausgelegt werden. Dieses ist bedauerlich; muss aber wohl akzeptiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung von Tanzsport – unter Beachtung des für die jeweilige Trainingsstätte erstellen Hygienekonzeptes, das ggf. eine Beschränkung der Personenzahl enthält, – möglich ist. Ab einer Inzidenz von 35 ist die Sportausübung jedoch nur unter Beachtung der 3-G-Regelung möglich. Bei Feststellung der Warnstufe 1 gilt die 2G-Regel. Ab der Warnstufe 2 gilt i. d. R. die 2G-Plus-Regel.

Im Einzelnen bestehen gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung u. E. zurzeit folgende Möglichkeiten zur Ausübung des Tanzsports in **geschlossenen** Räumen:

	Indikator „Neuinfizierte“ (Inzidenz) unter 35/ohne Warnstufe	Indikator „Neuinfizierte“ (Inzidenz) ab 35/ohne Warnstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2 und 3 sowie bei Indikator „Neuinfizierte“ > 350
Freies Training und Privatstunden (Individualsport¹), Gruppen- und Formationstraining	<ul style="list-style-type: none"> keine Einschränkungen Gruppengröße ist ggf. durch Hygienekonzept eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> 3G-Regelung, so dass nur Personen, die vollständig geimpft², genesen³ oder aktuell negativ getestet⁴ sind, teilnehmen dürfen Ausnahme: Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres dürfen immer teilnehmen Gruppengröße ist ggf. durch Hygienekonzept eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> 2G-Regelung, so dass nur Personen, die vollständig geimpft² oder genesen³ sind, teilnehmen dürfen Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres dürfen immer teilnehmen Personen, die mittels ärztlichem Attest nachweisen können, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen, können teilnehmen, wenn sie aktuell getestet sind Gruppengröße ist ggf. durch Hygienekonzept eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> 2G+-Regelung, so dass nur Personen, die vollständig geimpft² oder genesen³ und aktuell negativ getestet⁴ sind, teilnehmen dürfen Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Die Ausnahmen in Warnstufe 1 gelten weiterhin Personen, die eine Auffrischungsimpfung nachweisen, dürfen ohne Test teilnehmen. Personen, die einen Genesungsnachweis über eine Infektion nach einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen, dürfen ohne Test teilnehmen Gruppengröße ist ggf. durch Hygienekonzept eingeschränkt
Alternative:	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	2G-Regelung , wenn pro teilnehmender Person mindestens 10 m ² zur Verfügung stehen (Kapazitätsbeschränkung)
Vorlage Nachweis	<i>nicht relevant</i>	<ul style="list-style-type: none"> aktive Einforderung für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> aktive Einforderung für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> aktive Einforderung für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres nicht notwendig
Dokumentation Kontaktdaten	Nein	Nur bei Testabnahme vor Ort	Nur bei Testabnahme vor Ort	Nur bei Testabnahme vor Ort
Tragepflicht Maske	Medizinische Maske; keine Tragepflicht bei der Sportausübung selbst		FFP2-Maske; keine Tragepflicht bei der Sportausübung selbst	

Hinweis: Wir bemühen uns, diese Informationen für sie so genau und aktuell wie möglich zusammenzustellen. Wir übernehmen aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der auf dieser Seite veröffentlichten Angaben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind. Das Informationsangebot dieser Seite ist keine Rechtsberatung.

Bitte beachten Sie, dass die Niedersächsische Corona-Ordnung regelmäßig angepasst wird. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung. Die u. a. Darstellung bezieht sich auf die ab dem 14.12.2021 gültige Fassung. Zusätzlich müssen ggf. noch ergänzende Regelungen der örtlich zuständigen Behörden beachtet werden. Zudem kann die Corona-Verordnung lokal unterschiedlich ausgelegt werden. Dieses ist bedauerlich; muss aber wohl akzeptiert werden.

- Fußnoten:**
- ¹ Tanzsport ist als Individualsportart (siehe hierzu die Ausführungen des [DTV](#)), bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, anzusehen.
 - ² Als ‚Geimpft‘ gelten Personen mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung – dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (bei Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.
 - ³ Als ‚Genesen‘ gelten Personen mit Genesenen-Nachweis, d. h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
 - ⁴ Der Test muss **vor dem Betreten** der Sportstätte sowie innerhalb einer bestimmten Zeitspanne davor (48/24 Stunden) durchgeführt worden sein. Zulässig sind PCR-Tests (maximal 48 Stunden vorher) oder PoC-Antigen-Tests (=Schnelltest im Testzentrum; maximal 24 Stunden vorher). Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über das negative Testergebnis. Zusätzlich ist auch ein **Selbsttest vor Ort unter Aufsicht** einer vom Verein bestimmten Person möglich. Nach Auffassung des Präsidiums reicht dabei die Kontrolle durch die/den Tanzpartner*in nicht aus. Ausreichend ist auch eine schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder einer sonstigen Einrichtung/eines Geschäftes über eine beaufsichtigte Testdurchführung.